



Verkäufer sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen mit anwaltlicher Hilfe erstellen, sonst wird es später erst richtig teuer.

Gesetz zählt mehr als das Kleingedruckte

SERIE Wenn es nach dem Kauf Probleme gibt: Der Kunde muss eine Gutschrift nicht akzeptieren.

VON DR. ANDREAS STANGL

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



LANDKREIS. Manche Käufer leben in Unkenntnis ihrer Rechte. Trotz eines Mangels am gekauften Produkt werden sie als Ersatz auf einen Gutschein verwiesen. Eigentlich stehen hier dem Käufer andere Rechte zu. Zudem lassen sich viele Käufer durch allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers verunsichern lassen. Dabei sind viele Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz AGB, fehlerhaft.

Problem: Gutschrift statt Mängelrechte – Unwahrheit

Wer einen mangelhaften Kaufgegenstand reklamiert, muss eine Gutschrift als Ersatz akzeptieren.

Problem: Gutschrift statt Mängelrechte – Wahrheit

Im Falle eines mangelhaften Kaufgegenstandes muss der Käufer keine Gutschrift als Ersatz akzeptieren. Liegt ein Mangel vor, stellt sich die Frage, ob der Käufer auf bestimmte Angebote des Verkäufers eingehen muss.

Es gibt im Handel manchmal Versuche, den Käufer mit einer Gutschrift als Ersatz für Gewährleistungsrechte (Mängelrechte) abzuspeisen. Nach den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer das Recht auf Nacherfüllung. Dies bedeutet, dass er entweder Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Ware verlangen kann. Er muss sich – sofern ein Mangel vorliegt – nicht darauf verlassen lassen, lediglich eine Gutschrift zu erhalten, die ihn zwingt, aus dem Sortiment des Verkäufers eine andere Ware auszusuchen.

Die gesetzlichen Gewährleistungs-

ansprüche stehen dem Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zu. Verstreicht eine Frist zur Nacherfüllung erfolglos beziehungsweise sind mehrere Nachbesserungs- oder Nachlieferungsversuche fehlgeschlagen, kann der Käufer seine weiteren Rechte geltend machen. Dies kann ein Rücktritt, eine Minderung oder Schadensersatz sein.

Mit der Akzeptanz der Gutschrift verzichtet der Käufer stillschweigend auf seine sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Der Käufer sollte sich daher überlegen, ob er auf das Angebot einer Gutschrift eingeht.

Diese Situation darf nicht verwechselt werden mit der Problematik, dass unklar ist, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. In diesem Fall kann es für den Käufer besser sein, auf ein solches Angebot einzugehen, um einen unsicheren Rechtsstreit zu vermeiden.

Problem: Die Bedeutung des Kleingedruckten im Vertrag oder an der Kasse – Unwahrheit

Alles was in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkäufers steht, ist wirksam.

Problem: Die Bedeutung des Kleingedruckten im Vertrag oder an der Kasse – Wahrheit

Manche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkäufers sind unwirksam. Man muss sie nicht befolgen. Es gilt an deren Stelle das Gesetz.

Häufig wird in der Praxis eine Reklamation des Käufers unter Hinweis auf die eigenen AGB des Verkäufers zurückgewiesen. Käufer sollten wissen, dass viele dieser Bestimmungen unwirksam sind. Dies geschieht teilweise bewusst, aber auch unbewusst. Bewusst deshalb, weil manche Klauselgestalter mit einer gewissen „Abschreckwirkung“ rechnen. Das heißt, sie gehen davon aus, dass trotz Unwirksamkeit der Klauseln acht von zehn Käufern nach einem Hinweis auf die eigenen AGB von ihnen an sich zustehenden Rechten Abstand nehmen. Der Käufer denkt, Vertrag ist Vertrag – und dazu gehören auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Leider wird aber übersehen, dass manche dieser Bedingungen unwirksam sind.

Was in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden kann oder nicht, wird am Gesetz gemessen. Die meisten Käufer machen sich überhaupt keine Vorstellung davon, wie häufig es in der täglichen juristischen Praxis vorkommt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen von den Gerichten für unwirksam erklärt werden. Der Käufer sollte daher nicht davon ausgehen, dass die AGB einer Bank, eines Handelshauses oder einer Versicherung tatsächlich auch „waserdicht“ sind.

Wie geschickt oder ungeschickt ein Jurist ist, der AGB für ein bestimmtes Unternehmen oder einen Dachverband ausarbeitet, ist nicht maßgeblich. Wichtig für den Käufer ist es nur, zu wissen, dass grundsätzlich jeder Verwender von AGB sich darum bemüht, die rechtlichen Möglichkeiten bis zum Äußersten auszuschöpfen. Viele AGB-Klauseln bewegen sich daher in einer rechtlichen Grauzone und laufen Gefahr, von den Gerichten für unwirksam erklärt zu werden.

Die meisten Hindernisse ergeben sich aus den §§ 305c BGB, 307 ff. BGB. Dort ist geregelt, dass selbst an sich wirksame Klauseln aufgrund ihres überraschenden Effektes beziehungsweise ihres mehrdeutigen Wortlauts unwirksam sind. Des Weiteren gibt es Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit und Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit. Schließlich darf auch der Käufer nicht entgegen des Gebots von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden. Es gibt also auch eine Generalklausel im Gesetz.

Manche Verkäufer verzichten auf rechtliche Beratung und übernehmen fremde AGB oder basteln diese für den eigenen Hausgebrauch zusammen. Derartige „Puzzlewunderwerke“ können nicht nur zu rechtlichen Nachteilen gegenüber dem Käufer führen, sondern auch Abmahnungen der Konkurrenz oder eines Verbraucherverbandes provozieren.

Die Folge: Der Verkäufer muss vier- bis fünfstelligen Summen zahlen, nur weil er aus Unwissenheit Rechte des Käufers beschnitten hat und sich damit einen wettbewerbswidrigen Vorteil gegenüber dem Konkurrenten verschafft hat. Hier gilt: Restrisiko ist das

Risiko, das uns den Rest gibt.

Merke:

► Nicht alles, was in AGB steht, ist auch wirksam.

► Der Käufer sollte im Streitfall AGB prüfen lassen, da diese manchmal unwirksam sind. Gerade beim Verbrauchsgüterkauf gibt es gesetzlich zwingende Regelungen, von denen der Verkäufer nicht abweichen kann. Nahezu jede Abweichung in diesem Bereich ist daher unwirksam. Allein deshalb lohnt sich eine Prüfung der AGB.

► Auch wenn AGB vorliegen, bedeutet dies nicht immer, dass diese auch wirksam vereinbart worden sind. Sofern dem Käufer (Verbraucher) diese nicht zugänglich waren oder erst nach Vertragsschluss überreicht wurden, sind diese für den Streitfall belanglos, weil kein Vertragsinhalt geworden.

► Verkäufer sollten AGB mit anwaltlicher Hilfe erstellen, sonst wird es später erst richtig teuer.

TIPP

► Bei einer mangelhaften Kaufsache muss sich der Käufer (Verbraucher) nicht auf eine Gutschrift als Ersatz einlassen.

► Falls sich der Käufer (Verbraucher) auf eine Gutschrift einlässt, ist er daran gebunden.

UNSER RECHTSEXPERTE

► Dr. Andreas Stangl, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztinger Umschau.

► Er ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.



Andreas Stangl

► Kontakt: Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de. (mz)